

Stellungnahme

des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der prüfungsbezogenen Regelungen der Richtlinie 2014/56/EU sowie zur Ausführung der entsprechenden Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 im Hinblick auf die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse

(Abschlussprüfungsreformgesetz – AReG)

**Gesamtverband der Deutschen
Versicherungswirtschaft e. V.**

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin
Tel.: +49 30 2020-5416
Fax: +49 30 2020-6416

51, rue Montoyer
B - 1000 Brüssel
Tel.: +32 2 28247-30
Fax: +32 2 28247-39
ID-Nummer 6437280268-55

Ansprechpartner:
Hans-Jürgen Säglitz
Abteilung Rechnungslegung

E-Mail: h.saeglitz@gdv.de

www.gdv.de



Zusammenfassung

Die deutsche Versicherungswirtschaft begrüßt die zügige Umsetzung der neuen EU-Vorgaben zur Abschlussprüfung. Die zur Stärkung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers beschlossenen Maßnahmen werden zu einschneidenden Änderungen der Prüfungsprozesse führen. Das gilt in besonderem Maße für Versicherer, die im Kontext mit der Abschlussprüfungsregulierung als Unternehmen von öffentlichem Interesse klassifiziert werden und als solche vollumfänglich von den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 betroffen sind. Daher besteht ein vitales Interesse daran, dass angesichts der für den Gesetzgeber bestehenden Gestaltungsspielräume so früh wie möglich Rechtssicherheit für die Unternehmen hergestellt wird. Vor diesem Hintergrund kann der Entwurf des Abschlussprüfungsreformgesetzes in der Gesamtbetrachtung als gelungen bezeichnet werden. Mit dieser Stellungnahme sollen wichtige Weichenstellungen kommentiert und Regelungsbereiche aufgezeigt werden, die aus Sicht des Verbandes von einer Anpassung bzw. Klarstellung profitieren würden. Im Einzelnen:

I. Kernanliegen

➤ Höchstlaufzeiten für Prüfungsmandate („Externe Rotation“)

Die Ausübung des in Artikel 17 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 eingeräumten Wahlrechts, die zehnjährige Höchstlaufzeit von Mandaten auf bis zu 20 bzw. 24 Jahre zu verlängern, wird nachdrücklich unterstützt. Die Aufrechterhaltung dieser Entscheidung im weiteren Abstimmungsprozess der Bundesregierung ist für die nachhaltige Qualitätssicherung der Abschlussprüfung im Versicherungsbereich von großer Bedeutung. Allerdings stellt sich die Frage, ob die mit der Wahlrechtsausübung angestrebte Kontinuität in der Abschlussprüfung auch bei europaweit tätigen Versicherungsgruppen sichergestellt werden kann. Hier könnte die abweichende Wahlrechtsausübung in anderen Mitgliedstaaten die möglicherweise unbeabsichtigte Konsequenz haben, dass ein synchroner Prüfungsprozess in der Verantwortung eines Abschlussprüfers innerhalb der Gruppe unmöglich gemacht wird. Der Gesetzgeber wird daher gebeten, nach Möglichkeit einheitliche Höchstlaufzeiten der Prüfungsmandate bei grenzüberschreitenden Gruppen im Rahmen der Umsetzung sicherzustellen und sich für eine sachgerechte Lösung der Problematik der Gruppenrotation auf europäischer Ebene einzusetzen.

➤ Verbotene Nichtprüfungsleistungen

Ausdrücklich begrüßt wird die Entscheidung, dass Unternehmen von öffentlichem Interesse Steuerberatungs- und Bewertungsleistungen ihres Abschlussprüfers im weitesten Umfang, den das europäische Recht zulässt, auch

weiterhin in Anspruch nehmen können. Diese Wahlrechtsausübung stellt einen wichtigen Beitrag zur Abmilderung der negativen Effekte aus der Trennung von Prüfung und Beratung dar. Aber auch diese Grundsatzentscheidung des Gesetzgebers droht bei europaweit tätigen Versicherungsgruppen durch einen abweichenden Umgang mit dem Wahlrecht in anderen Mitgliedstaaten ins Leere zu laufen. Hier sollte –ungeachtet der Sinnhaftigkeit einer europäischen Lösung– klargestellt werden, dass eine uneinheitliche Wahlrechtsausübung keine Ausstrahlungswirkung auf die in Deutschland ansässigen Unternehmen der Versicherungsgruppe hat.

➤ **Optionale Verlängerung der Bestellzeit des Abschlussprüfers**

Der bei Anwendung der neuen Rotationsregeln zwangsläufig entstehende bürokratische Aufwand sollte durch eine optional mögliche Verlängerung der Bestellzeit des Abschlussprüfers zumindest teilweise kompensiert werden. Nach derzeitiger Rechtslage kann der Abschlussprüfer nur für ein Geschäftsjahr bestellt werden. Für eine derartige Beschränkung besteht spätestens mit Einführung der externen Rotation keine ersichtliche Notwendigkeit mehr. Auch stünde die Verordnung (EU) Nr. 537/2014 einer solchen Klarstellung nicht entgegen.

➤ **Wahrnehmung der Aufgaben des Prüfungsausschusses durch den Aufsichtsrat**

Dem Referentenentwurf ist zu entnehmen, dass die Aufgaben des künftig von allen Unternehmen des öffentlichen Interesses einzurichtenden Prüfungsausschusses auch weiterhin unter bestimmten Voraussetzungen vom Aufsichtsrat wahrgenommen werden können. Die damit vollzogene Ausübung des nach Artikel 39 Absatz 2 der geänderten Abschlussprüfungsrichtlinie 2006/43/EG eingeräumten Mitgliedstaatenwahlrechts wird ausdrücklich befürwortet. Es wäre wünschenswert, wenn die Absicht des Gesetzgebers in der Gesetzesformulierung oder an anderer Stelle noch deutlicher zum Ausdruck gebracht würde.

II. **Weitere Anliegen**

- Klarstellung der Definition „Unternehmen von öffentlichem Interesse“
- Präzisierung der Berichtspflicht des Prüfungsausschusses gegenüber der Abschlussprüferaufsicht
- Hinweis zu § 256 Absatz 1 Nummer 3 AktG
- Hinweis zu § 341k HGB
- Hinweis zu Artikel 1, Nummer 4 a) aa) bbb) des Referentenentwurfs
- Hinweis zu Artikel 4, Nummer 4 des Referentenentwurfs

I. Kernanliegen

➤ **Höchstlaufzeiten für Prüfungsmandate („Externe Rotation“)**

Mit Verordnung (EU) Nr. 537/2014 wird erstmals auf der europäischen Ebene eine Pflicht zum Wechsel des Abschlussprüfers nach zehn Jahren Mandatslaufzeit eingeführt. Positiv ist hervorzuheben, dass die zehnjährige Grundlaufzeit von Abschlussprüfungsmandaten (Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014) national nicht eingeschränkt wird. Der Verband unterstützt nachdrücklich das Vorhaben, von dem Mitgliedstaatenwahlrecht des Artikels 17 Absatz 2 der Verordnung 537/2014, die Höchstlaufzeit von zehn Jahren zu verkürzen, keinen Gebrauch zu machen.

Darüber hinaus ist ausdrücklich zu begrüßen, dass mit § 318 Absatz 1a HGB-E die in Artikel 17 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 eingeräumte Möglichkeit zur Verlängerung der Höchstlaufzeit von Mandaten zur Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse auf bis zu 20 bzw. 24 Jahre vollumfänglich ausgeübt wird. Hiermit wird den Unternehmen unter den in der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 jeweils vorgesehenen speziellen Voraussetzungen (d. h. ein öffentliches Ausschreibungsverfahren bzw. sog. Joint Audit) die Möglichkeit gegeben, einen reibungslosen und qualitätserhaltenden Übergang bei Fälligkeit der Rotation in der Abschlussprüfung zu gewährleisten. Dieser Aspekt ist im Versicherungsbereich, der auch auf Seiten der Abschlussprüfer ein hohes Maß an Spezialwissen und Erfahrung erfordert, von besonderer Bedeutung.

Dieser Übergang sollte einheitlich in einer grenzüberschreitend tätigen Versicherungsgruppe sichergestellt werden können. Deutsche Versicherer sind aufgrund der aufsichtsrechtlich vorgeschriebenen Spartenentrennung häufig gezwungen, ihr Geschäft in Gruppen- bzw. Konzernstrukturen zu betreiben. Zur Gewährleistung einer hohen Prüfungsqualität entspricht es der gängigen Praxis, dass der Abschlussprüfer des Konzernabschlusses derselben Gesellschaft angehört wie die jeweiligen Abschlussprüfer der Jahresabschlüsse der Einzelunternehmen. Dies gilt in aller Regel auch bei grenzüberschreitend aufgestellten Versicherungskonzernen.

Leider ist der Aspekt der Gruppenrotation in der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 nicht aufgegriffen worden. Daher kann aus Sicht eines in Deutschland ansässigen Mutterunternehmens mit in anderen EU-

Mitgliedstaaten ansässigen Tochtergesellschaften keine einheitliche Mandatsdauer des beauftragten Abschlussprüfers durchgesetzt werden, wenn das Wahlrecht zur Festlegung bzw. Verlängerung der Höchstlaufzeiten in diesen Mitgliedstaaten nicht bzw. anders ausgeübt wird. Dies wird zu einer erheblichen Erhöhung der Komplexität und der Kosten führen, da unterschiedliche Rotationsintervalle koordiniert werden müssen. Auch der Abstimmungsaufwand des für die Prüfung des Konzernabschlusses verantwortlichen Abschlussprüfers mit den verschiedenen Abschlussprüfern der einzubeziehenden Unternehmen dürfte sich signifikant erhöhen. Diese Konsequenzen widersprechen auch der mit der externen Rotation angestrebten Zielsetzung, die Qualität der Abschlussprüfung zu verbessern.

Es ist fraglich, ob das Problem der Gruppenrotation auf nationaler Ebene gelöst werden kann. Falls erforderlich, müsste die Verordnung (EU) Nr. 537/2014 ggf. dahingehend ergänzt werden, dass die Wahlrechtsausübung im Ansässigkeitsstaat des Mutterunternehmens die Höchstlaufzeiten in den übrigen Mitgliedstaaten präjudiziert. Derzeit gibt es keine konkreten Anzeichen dafür, dass die Diskussion auf europäischer Ebene zeitnah wieder aufgenommen wird. Es wäre daher unabhängig vom Gestaltungsspielraum des deutschen Gesetzgebers im Rahmen der Umsetzung wünschenswert, wenn sich die Bundesregierung für eine entsprechende Initiative auf EU-Ebene einsetzen würde.

➤ **Verbotene Nichtprüfungsleistungen**

Mit Verordnung (EU) Nr. 537/2014 wird ferner die Erbringung von Nichtprüfungsleistungen durch den Abschlussprüfer grundsätzlich verboten, wobei bestimmte Steuerberatungs- und Bewertungsleistungen ausnahmsweise erbracht werden dürfen, wenn diese unwesentlich sind oder allein oder kumuliert keine direkten Auswirkungen auf die geprüften Abschlüsse haben. Es ist daher zu begrüßen, dass in § 319a HGB-E die Mitgliedstaatenwahlrechte des Artikels 5 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 entsprechend ausgeschöpft werden. Damit können Versicherer als Unternehmen von öffentlichem Interesse Steuerberatungs- und Bewertungsleistungen ihres Abschlussprüfers im weitesten Umfang, den das europäische Recht zulässt, auch weiterhin in Anspruch nehmen. Damit wird einem drohenden Verlust an wichtiger Expertise entgegengewirkt, da auch bei der Erbringung von Nichtprüfungsleistungen im Versicherungsbereich spezielles Know-How und eine genaue Kenntnis der versicherungsindividuellen Abläufe erfordert.

Aber auch hier kann die nicht einheitliche Wahlrechtsausübung in der EU zu unerwünschten bzw. nicht beabsichtigten Konsequenzen im (Versicherungs-) Gruppenkontext führen. Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 ist zu entnehmen, dass der Katalog der verbotenen Nichtprüfungsleistungen neben dem Unternehmen von öffentlichem Interesse selbst auch für dessen beherrschte Tochterunternehmen mit Sitz in der EU sowie – falls vorhanden bzw. im umgekehrten Fall – für deren Mutterunternehmen gilt. Bei diesen darf dann der Abschlussprüfer oder ein Mitglied des Netzwerks des Abschlussprüfers keine derartigen Dienstleistungen erbringen.

Diese Regelung gibt Anlass zur Besorgnis, dass die Wahlrechtsausübung in dem EU-Ansässigkeitsstaat eine Ausstrahlungswirkung auf das in Deutschland ansässige Mutterunternehmen haben könnte. Diese Ausstrahlungswirkung könnte dazu führen, dass die Muttergesellschaft möglicherweise die strengeren Vorgaben der Tochtergesellschaft anzuwenden hätte. Ebenfalls ist nicht von vornherein auszuschließen, dass eine Erweiterung des Katalogs der verbotenen Nichtprüfungsleistungen auf Ebene der Tochtergesellschaft, die nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 ebenfalls in das Ermessen der Mitgliedstaaten gestellt wird, auf die Muttergesellschaft durchschlägt.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, wie die Geltung des in § 319a HGB-E ausgeübten Wahlrechts für die in Deutschland ansässigen (Mutter-) Unternehmen sichergestellt werden kann. Die Wahlrechtsausübung unterfällt nach diesseitiger Auffassung dem Territorialitätsprinzip. Sie darf nicht durch eine anderweitige Rechtsausübung in der EU entwertet werden. Daher wird angeregt, in § 319a HGB klarzustellen, dass eine abweichende Definition der verbotenen Nichtprüfungsleistungen in anderen Mitgliedstaaten für die dem Geltungsbereich des HGB unterworfenen Unternehmen von öffentlichem Interesse keine Bindungswirkung hat. Mittelfristig sollte darüber hinaus auf eine entsprechende Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 hingewirkt werden.

➤ **Optionale Verlängerung der Bestellzeit des Abschlussprüfers**

Der Jahresabschluss- bzw. Konzernabschlussprüfer wird nach §§ 341k Absatz 2 Satz 1 i.V.m. 318 Absatz 1 Satz 1 HGB vom Aufsichtsrat bestimmt und ist nach aufsichtsrechtlicher Maßgabe der Aufsichtsbehörde

anzuzeigen. Bei der Abschlussprüfung in den Folgejahren erfolgt der Prozess der Bestellung und Beauftragung des Abschlussprüfers für jedes weitere Jahr erneut, d.h. bei jeder Beauftragung ist eine neue Vereinbarung und ein erneutes Verfahren erforderlich.

Für diese Beschränkung der Bestellzeit des (Konzern-) Abschlussprüfers besteht spätestens mit Einführung der externen Rotation keine ersichtliche Notwendigkeit mehr. Mit der externen Rotation soll sichergestellt werden, dass zukünftig im Interesse der Wahrung der Unabhängigkeit in regelmäßigen Abständen ein neuer Abschlussprüfer zu bestellen ist. Die Rechte des Aufsichtsrats bei der Bestellung eines neuen Abschlussprüfers bleiben unberührt. Daher sind keine nachvollziehbaren Gründe dafür erkennbar, dass die Bestellung des Abschlussprüfers im Rahmen der zulässigen Höchstlaufzeit für jedes zu prüfende Geschäftsjahr erneuert werden muss.

Eine optionale Verlängerung der Bestellzeit des Abschlussprüfers steht auch im Einklang mit den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 537/2014. Zwar sieht der Gesetzentwurf von der nach Artikel 17 Absatz 2 (a) der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 bestehenden Möglichkeit ab, eine Mindestbestellzeit von mehr als einem Jahr festzuschreiben; aus der Vorschrift folgt aber gleichzeitig, dass eine längere Bestellzeit grundsätzlich möglich ist und den Regelungszielen der Verordnung nicht entgegensteht. Nach Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung ist zudem eine (formlose) Verlängerung ohne weitere Voraussetzungen möglich. Daher macht es keinen Unterschied, wenn von vornherein eine längere Mandatsdauer vereinbart wird.

➤ **Wahrnehmung der Aufgaben des Prüfungsausschusses durch den Aufsichtsrat**

Durch § 324 HGB-E wird zwar die grundsätzliche Verpflichtung zur Einrichtung eines Prüfungsausschusses in Umsetzung des geänderten Artikels 39 der Richtlinie 2006/43/EG auf alle Versicherer als Unternehmen von öffentlichem Interesse ausgeweitet. Allerdings wird in dem erläuternden Teil des Referentenentwurfs klargestellt, dass die bestehende Rechtslage nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) im Wesentlichen fortgeschrieben wird. Damit bleiben in entsprechender Ausübung des Wahlrechts nach Artikel 39 Absatz 2 der geänderten Abschlussprüfungsrichtlinie 2006/43/EG die bisherigen Möglichkeiten beste-

hen, unter bestimmten Voraussetzungen von der Einrichtung eines Prüfungsausschusses absehen zu können.

Es wäre wünschenswert, wenn die begrüßenswerte Intention des Gesetzgebers in der Gesetzesformulierung oder an anderer Stelle deutlicher zum Ausdruck gebracht würde. So wird in der Begründung zu § 100 AktG nur auf die in Absatz 5 der Vorschrift umgesetzte Erweiterung der grundsätzlichen Pflicht zur Einrichtung von Prüfungsausschüssen auf Unternehmen des öffentlichen Interesses hingewiesen. Hier wäre die Klarstellung hilfreich, dass § 100 Absatz 5 AktG auch die Bezugsnorm für die Zulässigkeit der Wahrnehmung der Aufgaben des Prüfungsausschusses durch den Aufsichtsrat ist.

Hier sollte zudem adressiert werden, dass die Einrichtung eines gesonderten Prüfungsausschusses nur Sinn macht, wenn die Aufgaben dort mit höherer Sachkunde wahrgenommen werden können und der Aufsichtsrat dadurch entlastet wird. Dies dürfte beispielsweise bei nur mit der Mindestanzahl an Mitgliedern besetzten Aufsichtsräten i.d.R. nicht der Fall sein.

II. Weitere Anliegen

➤ Klarstellung der Definition von Unternehmen des öffentlichen Interesses

Zu den Unternehmen von öffentlichem Interesse gehören gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 in Verbindung mit Artikel 2 Nummer 13 Buchstabe c) der durch die Richtlinie 2014/56/EU geänderten Richtlinie 2006/43/EG (Abschlussprüfungsrichtlinie) alle Versicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 der Richtlinie 91/674/EWG (Versicherungsbilanzrichtlinie).

In § 319a Absatz 1 Satz 1 HGB-E wird beispielsweise dagegen auf Versicherungsunternehmen im Sinne von § 341 HGB Bezug genommen. Das bedeutet, dass die in der Vorschrift u.a. geregelten Ausschlussgründe für die Abschlussprüferbestellung auf einen breiteren Kreis von Unternehmen Anwendung findet als in der Abschlussprüferreform vorgesehen, da Artikel 2 der Versicherungsbilanzrichtlinie nicht 1:1 mit dem Versicherungsbilanzrichtlinie-Gesetz in § 341 HGB umgesetzt worden ist. Der Gesetzgeber hat seinerzeit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass § 341 HGB

grundsätzlich für alle Versicherungsunternehmen unabhängig davon gelten soll, ob diese der Versicherungsbilanzrichtlinie unterliegen oder nicht.

Es wird daher gebeten, zu klären, ob es sich bei den im Referentenentwurf enthaltenen Verweisen auf § 341 HGB ggf. um ein Versehen handelt oder ob der abweichend geregelte Anwendungsbereich an diesen Stellen gesetzgeberisch gewollt ist.

➤ **Präzisierung der Berichtspflicht des Prüfungsausschusses gegenüber der Abschlussprüferaufsicht**

§ 324 Absatz 3 HGB-E sieht eine Berichtspflicht des Prüfungsausschusses auf Verlangen der Abschlussprüferaufsichtsbehörde über das Ergebnis und die Durchführung seiner Tätigkeit vor. Laut Begründung soll damit die Grundlage für die Überwachungstätigkeit der Abschlussprüferaufsicht geschaffen werden.

Nach Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 ist eine Bewertung der Tätigkeitsergebnisse der Prüfungsausschüsse aber nur in dem Umfang erforderlich und angemessen, als dies zur Überwachung der Entwicklungen auf dem Markt für die Bereitstellung von Abschlussprüfungsleistungen für Unternehmen von öffentlichem Interesse notwendig ist. Die Zielrichtung und Reichweite der Berichtspflicht sollte daher entsprechend im § 324 Absatz 3 HGB-E und in der nach Absatz 4 der Vorschrift ggf. zu erlassenden Verordnung begrenzt werden.

Darüber hinaus sollte auch die Bestimmung der Abschlussprüferaufsichtsbehörde als Adressat des Berichtes des Prüfungsausschusses überdacht werden. Die Qualitätsüberwachung der Abschlussprüfungsleistungen sollte sinnvollerweise der BaFin als zuständiger Behörde für die laufende Beaufsichtigung der Unternehmen von öffentlichem Interesse zugewiesen werden. Nach § 36 Absatz 1 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) in der Fassung des Gesetzes zur Modernisierung der Finanzaufsicht über Versicherungen vom 1. April 2015 muss der vom Aufsichtsrat bestimmte Abschlussprüfer der BaFin angezeigt werden. Diese kann nach Satz 2 der Vorschrift die Bestellung eines neuen Abschlussprüfers verlangen. Daher hat die BaFin –ggf. in Abstimmung mit der Abschlussprüferaufsichtsbehörde– ein übergeordnetes Interesse an der Qualitätsüberwachung des Abschlussprüfermarktes und sollte daher kraft Sachzusammenhang auch als zuständige Behörde i.S.d. Artikels 27 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 bestimmt werden. Der erforderliche Er-

messensspielraum wird dem Gesetzgeber nach Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 gewährt.

Mit der Zuständigkeitszuweisung an die BaFin sollten auch die Sanktionsmaßnahmen bei Verstößen gegen die Berichtspflicht des Prüfungsausschusses im Sechsten Unterabschnitt des Zweiten Abschnitts des HGB (§§ 331 ff.) oder im VAG geregelt werden. Derzeit sieht § 71 Absatz 3 der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) in der Fassung des Referentenentwurfs des Abschlussprüferaufsichtsreformgesetzes (APAReG) auch für Mitglieder des Aufsichtsrats, des Vorstands, der Geschäftsführung oder eines sonstigen Verwaltungs- oder Leitungsorgans eines Unternehmens von öffentlichem Interesse, die nicht Wirtschaftsprüfer sind, die entsprechende Anwendung des fünften und sechsten Abschnitts dieses Gesetzes vor. Die entsprechende Anwendung von berufsrechtlichen Vorschriften der Wirtschaftsprüfer auf Funktionsträger des Unternehmens, die diesem Berufsstand nicht angehören, erscheint sachfremd und gesetzestechnisch fragwürdig. Vor diesem Hintergrund wird angeregt, auch die übrigen Sanktionstatbestände des § 71 Absatz 3 WPO-E kritisch zu hinterfragen.

➤ **Hinweis zu § 256 Absatz 1 Nummer 3 AktG**

Die in § 256 AktG normierten Gründe für die Nichtigkeit eines festgestellten Jahresabschlusses müssen aufgrund der Tragweite der Rechtsfolge in besonderem Maße bestimmt und eindeutig formuliert werden und dürfen keinen Interpretationsspielraum offenlassen. Absatz 1 Nummer 3 der Vorschrift adressiert dabei Nichtigkeitsgründe, die an die Qualifikation des Abschlussprüfers anknüpfen. Dies könnte die Frage aufwerfen, ob auch die fehlende Unabhängigkeit des Abschlussprüfers in Gestalt von Verstößen gegen die externe Rotation oder der Erbringung von verbotenen Nichtprüfungsleistungen vom Regelungszweck erfasst sind. Daher sollte ausdrücklich klargestellt werden, dass die genannten Verstöße gegen Unabhängigkeitsvorgaben nicht zur Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses führen.

➤ **Hinweis zu § 341k HGB**

In Absatz 4 der Vorschrift wird klargestellt, dass alle kapitalmarktorientierten Versicherungsunternehmen, auch wenn sie nicht in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft betrieben werden, einen Prüfungsausschuss

einrichten müssen, wenn sie nicht schon einen Aufsichtsrat haben und unter § 100 Abs. 5 AktG fallen. Damit sollen insbesondere auch die kapitalmarktorientierten Versicherungsunternehmen erfasst werden, die in der Rechtsform eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit betrieben werden.

Für diese Klarstellung besteht keine Notwendigkeit mehr, da § 324 Absatz 1 Satz 1 HGB-E die Pflicht zur Einrichtung von Prüfungsausschüssen auch auf nicht kapitalmarktorientierte Versicherungsunternehmen erweitert. Es wird daher angeregt, § 341k Absatz 4 HGB zu streichen.

➤ **Hinweis zu Artikel 1, Nummer 4 a) aa) bbb) des Referentenentwurfs**

Danach sollen die Nummern 1 bis 4 des § 319a HGB durch die Nummern 2 und 3 ersetzt werden. Damit würde die Nummerierung erst mit 2 anfangen. Es wird angeregt, die Nummern 1-4 durch die Nummern 1 und 2 zu ersetzen.

➤ **Hinweis zu Artikel 4, Nummer 4 des Referentenentwurfs**

Nach § 171 Absatz 2 Satz 4 AktG-E hat der Aufsichtsrat dazulegen, wie die Prüfung durch den Abschlussprüfer sowie die Befassung des Aufsichtsrats oder Prüfungsausschusses mit der Abschlussprüfung dazu beigetragen hat, dass die Rechnungslegung ordnungsgemäß ist. Nach diesseitigem Verständnis ist es die Pflicht der Gesellschaft und ihrer Organe, die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung zu gewährleisten. Es wird zur Vermeidung von Missverständnissen angeregt, den Zweck der Änderung bzw. die Gesetzesformulierung klarer zu fassen.

Berlin, den 4. Juni 2015